S a t z u n g

“FC Bayern - Fanclub Kreis Düren e.V.”

§ 1
Name und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen “FC Bayern - Fanclub Kreis Düren e.V.” mit Sitz in Düren.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Fußballvereins “FC Bayern München” durch Fans im Kreisgebiet Düren.
Der Verein will durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass sich Anhänger des FC Bayern München in regelmäßigen Abständen treffen und Veranstaltungen und Fahrten organisieren, die dem Vereinszweck dienlich sind.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düren eingetragen werden.

§ 2
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4
Vergütungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Vereinigungen, welche den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(4) Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung bis spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(5) Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(6) Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung Zahlungsrückstände nicht innerhalb eines Monats ausgleichen, oder für die Post 2 x als unzustellbar zurückkommt, werden ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen.

(7) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Beitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Beitragspflichtig sind nur volljährige Mitglieder.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitgliedes zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsermäßigungen gewähren.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x im Jahr (Jahreshauptversammlung) statt, spätestens bis zum Ablauf von 10 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Mitgliederversammlungen ein.

(4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende; im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Jahresbericht des Vorstandes (§ 10 Abs. 8);
- den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters (§ 10 Abs. 7 Satz 2);
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 7).

Sie wählt den Vorstand (§ 10 Abs. 1) und die Kassenprüfer (§ 11 Abs. 1).

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist; es sei denn, in der Einladung wird ausdrücklich auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder hingewiesen. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist eine erneute Versammlung anzuberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(7) Beschlussfassungen können nur im Rahmen der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung erfolgen.

(8) Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder;

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(10) Wahlen und Beschlussfassungen werden in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Schatzmeister ist, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

(4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer anwesend sein sollen.
Bei Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl durch die

Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen, soweit die Nachwahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(7) Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Geschäftsführer nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter leisten. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand.

(8) Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.

§ 11
Kassenprüfung

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.

(2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen.
Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine caritative Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Kreis Düren zu verwenden hat.